

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 26.07.2018

Nr. 30

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
16.07.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 03.07.2018 für Herrn Martin Lipka, Hamburg	725
17.07.2018	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte - Spähauge IX/18 - Vampirauge	726 728
19.07.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 19.07.2018 für Herrn Olaf Warnecke, Rosengarten	730
19.07.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 31.05.2018 für Herrn David Francis O'Reilly, Großbritannien	731
20.07.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 29.06.2018 für Herrn Eshabil Zavrak, Neu Wulmstorf	732
23.07.2018	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienen-seuche) – Sperrbezirk Hunden -	733
24.07.2018	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienen-seuche) – Sperrbezirk Tostedt - ERWEITERUNG	736
24.07.2018	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienen-seuche) – Sperrbezirk Tostedt-Land -	739
	<u>Stadt Buchholz</u>	
17.07.2018	Bebauungsplan „Brunsbergweg“	742
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
23.07.2018	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012	745
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
19.07.2018	Bebauungsplan „Am Rosengarten“ (Ortschaften Vahrendorf und Ehestorf) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	746
19.07.2018	42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sieben Teiländerungen) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	748

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

An alle
Halter von Bienen

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)**

- Sperrbezirk Tostedt -

ERWEITERUNG

In der Gemeinde Tostedt ist am 23.07.2018 ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Der mit Allgemeinverfügung vom 04.06.2018 festgesetzte AFB-Sperrbezirk wird in nördliche Richtung erweitert. Die Grenzen des erweiterten Sperrbezirks werden wie folgt festgesetzt:

- beginnend im Nord-Osten des Sperrbezirks in Todtglüsingern, an der Überquerung der „Schulstraße“ über die Bahnstrecke Bremen-Hamburg,
- der „Schulstraße“ und folgend der Straße „Auf der Timmhorst“ in süd-östliche Richtung entlang,
- weiter in süd-östliche Richtung über „Auf der Timmhorst“ und „Kirchweg“ bis zur Gemeindegrenze Tostedt/Welle,
- der Gemeindegrenze folgend in südliche Richtung bis zur L141 „Kamperlin“,
- die L141 weiter in süd-östliche Richtung bis Abzweig „Am Schützenplatz“ K65,
- der K65 bis zum Ortseingang Kampen folgend,
- weiter süd-westlich entlang der Ortsbebauung von Kampen bis zur Straße „Am Mühlenberg“ K66.
- der K66 in westliche Richtung bis zur „Tostedter Straße“ K41 folgend,
- die K41 in nördliche Richtung bis Abzweig „Kiebitzmoor“,
- der Straße „Kiebitzmoor“ entlang bis „Riepshof“,
- „Riepshof“ und weiter in nördliche Richtung über „Tiefenbruch“, „Quellen“ und „Quellener Straße“ bis zum Ortseingang Wistedt,
- weiter östlich entlang der Bebauung von Wistedt - über die B 75 hinweg - bis zur „Wüstenhöfener Straße“
- der „Wüstenhöfener Straße“ in nördliche Richtung bis zur Stromleitung,
- der Stromleitung in nord-östliche Richtung folgend bis zur L 141 (Buxtehuder Str.),
- die L 141 in südliche Richtung bis zum Beginn der Bebauung von Tostedt,
- nördlich entlang der Bebauung von Tostedt in östliche Richtung - über die B 75 hinweg - bis zum „Dohrener Weg“,
- den „Dohrener Weg“ in südliche Richtung bis zur „Tostedter Straße“,
- diese in östliche Richtung weiter bis zum Abzweig „Niedersachsenstraße“,
- der „Niedersachsenstraße“ in südliche Richtung folgend bis zur Bahnstrecke
- weiter entlang der Bahnstrecke in nord-östliche Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

Ⓟ im unteren Teil der
Ⓞ Parkpalette "Schloßring 12"



Im Sperrbezirk haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinärdienst des Landkreises zu melden. Eine nochmalige Meldung von Bienenvölkern, die bereits im Rahmen des Sperrbezirks vom 04.06.2018 gemeldet wurden, ist nicht erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Sofern Bienenvölker nach dem 04.06.2018 untersucht wurden, ist eine nochmalige Untersuchung nicht erforderlich.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Landkreis entsprechend der „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ der Unterstützung durch Bienensachverständige.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden.

Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.



Hinweis:

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinsichtlich der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Hierfür gelten die Formvorschriften der Klageerhebung.

Winsen, 24.07.2018

In Vertretung

Kai Uffelmann
Erster Kreisrat

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinäramt unter 04171 693-466.

Karte des Sperrbezirks:

